

**Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Kultur und Wirtschaft
Büro für Wirtschaftsförderung**

21.01.2003
INFO0203.DOC
SEITE 1

Innerhalb des Berliner Förderprogrammes „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen“ wird derzeit eine INTERNET-Plattform „Onlin-Service-Wirtschaft“ konzipiert. In Vorbereitung werden vom Büro für Wirtschaftsförderung regelmäßig (ca. monatlich) INFO-Blätter mit Berichten über wirtschaftliche Entwicklungen im Bezirk Pankow, mit Schwerpunkten der eigenen Arbeit und mit Antworten auf in den Sprechstunden häufig gestellte Fragen (FAQs) herausgegeben. Damit ist es für in Pankow ansässige Unternehmer und Unternehmerinnen, für Existenzgründer und für Investoren von Interesse. Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar. Die Verteilung erfolgt an einen eingetragenen Interessentenkreis per e-mail, Anforderungen unter angela.holzbauer@ba-pankow.verwalt-berlin.de.

FAQ 004-2003 Was ist per 1.1.2003 oder wird demnächst von den sog. Hartz-Vorschlägen für Unternehmer wissenwertes gesetzlich umgesetzt?

Unter den sog. Hartz-Vorschlägen werden die Konzepte der von der Bundesregierung berufenen Kommission „Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“ verstanden und die im Wesentlichen mit dem „Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ am 01. Januar 2003 in Kraft getreten sind [1]. Diese umfassen in den wesentlichen Punkten:

1. bessere Rahmenbedingungen für eine rasche und nachhaltige Vermittlung in Arbeit

- 1.1 Noch vor Mitte des Jahres soll die **Reform der Bundesanstalt für Arbeit** auf den Weg gebracht werden. Dies beinhaltet die Einrichtung flächendeckender **Personal-Service-Agenturen (PSA)** bei allen Arbeitsämtern. Diese PSA, mit denen die Arbeitsämter, künftig **JobCenter**, einen Vertrag als freie Vermittler abschließen sollen, werden in Berlin derzeit ausgeschrieben. Die Ersten sollen am 01.04.2003 arbeitsfähig sein. Die PSA sollen **bei ihnen beschäftigte Arbeitslose** befristet an Unternehmen vermitteln Die PSA-Zielgruppe umfasst Arbeitslose, die zwar kurzfristig nicht in Arbeit vermittelbar sind, die aber abgesehen von individuellen Vermittlungshemmnissen beschäftigungsfähig sind und im Rahmen ihres Qualifikationsspektrums für Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen. Die Beschäftigung in der PSA ist auf neun bis zwölf Monate befristet. Ob ein Arbeitsloser eine Beschäftigung in einer PSA annehmen muss, richtet sich nach den bereits heute bestehenden Zumutbarkeitsregelungen. Die Job-Center, heute Arbeitsämter, werden mittelfristig (? 01.01.2004) gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitslosen und Trägern der Sozialhilfe. Es soll den Bürgern Zugang zu allen erforderlichen arbeitsmarktbezogenen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie zu Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erschließen.
- 1.2 **Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit** von Arbeitslosen. Gekündigte Arbeitnehmer (AN) müssen sich ab dem 01.07.2003 sofort –spätestens am darauf folgenden Tag – beim Arbeitsamt melden. Wer Zeit verstreichen lässt, muss für jeden verspäteten Tag Abzüge beim Arbeitslosengeld hinnehmen – bis zu 50 EURO pro Tag (Höchstsanktion 30 Tagessätze). Den Arbeitgebern wird eine **Freistellungspflicht** für Behördengänge auferlegt.
- 1.3 Seit dem 01.01.2003 wird die Mobilitätsanforderung, bei Arbeitslosen mit Familie mit Einschränkungen, erhöht. Wer innerhalb von drei Monaten keinen Job in der Nähe seines Wohnortes findet, muss ab dem vierten Monat für einen neuen Arbeitsplatz einen Umzug sowie bis zu 20 % Lohneinbußen in Kauf nehmen.

ANGABEN OHNE GEWÄHR

Rückfragen : Dr. Wilfried Moepert Tel: 030 4240 1663 oder wmoepert@ba-pankow.verwalt-berlin.de
Hausanschrift : Fröbelstraße 17, D-10405 Berlin, Haus 6 – 3.Etage – Zimmer 331

2. Brücken in Beschäftigung und die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder

2.1. Bei der Gründung einer **Ich- bzw. Familien AG** (der Begriff ist nicht definiert, möglich „Ich mein eigener Arbeitgeber oder für meine Familienangehörigen“ W.M.) erhalten Arbeitslose seit 01.01.2003 Zuschüsse vom Staat:

- monatlich 600 EURO im ersten Jahr
- monatlich 360 EURO im zweiten Jahr
- monatlich 240 EURO im dritten Jahr

Der Existenzgründerzuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III gefördert wird.

Die Jahreseinkommensgrenze beträgt bei der Ich-AG 25.000 EURO. Derzeitig werden vereinfachte Steuerregeln und Buchführungspflichten sowie zur Vereinfachung der Handwerksordnung gesetzlich vorbereitet (Small Business Act). Die Regelung ist bis Ende 2005 befristet. Es dürfen nur Familienmitglieder mitarbeiten, aber keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.

2.2. Verbesserte Konditionen für **Minijobs**: ab 01.04.2003 müssen AN bis zu einer Lohngrenze von 400 EURO weder Steuern noch Abgaben leisten. Der AG zahlt pauschal 25 % (12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (Kirchensteuer und Solidarzuschlag)). Bei haushaltsnahen Dienstleistungen beträgt der Satz 12 % (je 5 %, 2 %). Bei 401 bis 800 EURO steigen die Abgaben stufenweise. Minijobs sind wieder als **Nebenjobs** zulässig.

2.3. **Haushaltsnahe Dienstleistungen** können von privaten Haushalten – je nach Art der Dienstleistung – in bestimmten Umfang steuerlich absetzbar sein, z.B. in Höhe von 10 % (maximal 510 EURO im Jahr) bei Erbringung der Leistung durch **Minijobs**. Bei Erbringung durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind 12 % (max. 2.400 EURO im Jahr absetzbar, bei Dienstleistungen durch Agenturen 20 % (max. 600 EURO im Jahr).

2.4. Seit dem 01.11.2002 können KMU und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von max. 500 Mio. EURO Umsatz für die dauerhafte Einstellung **eines** sozialversicherungspflichtigen Arbeitslosen oder geringfügig Beschäftigten einen Kredit von 100.000 EURO über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten. Förderfähige Maßnahmen sind u.a.: Erweiterungsinvestitionen, Innovationskosten, Kosten für Erschließung neuer Märkte, Qualifizierungsmaßnahmen. Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

2.5. Arbeitgeber, die **über 55jährige Arbeitslose** einstellen, sind von ihrem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (3,25 %) befreit.

Quellen:

[1] Erstes bzw. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Bundesgesetzblatt Nr. 87 vom 30.12.2002, Seiten 4607 ff bzw. 4621 ff

[2] Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Arbeit mit weiteren Informationen, Links und Vordrucken zum Herunterladen:
www.arbeitsamt.de www.bmwi.de

ANGABEN OHNE GEWÄHR

Rückfragen : Dr. Wilfried Moepert Tel: 030 4240 1663 oder wmoepert@ba-pankow.verwalt-berlin.de
Hausanschrift : Fröbelstraße 17, D-10405 Berlin, Haus 6 – 3.Etage – Zimmer 331